

---

## S 88 KR 1851/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	:
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 88 KR 1851/02
Datum	04.04.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 74/03
Datum	07.10.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 04. April 2003 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt eine Bemessung seines Krankenversicherungsbeitrages nicht nach dem Zahlbetrag, sondern dem Ertragsanteil seiner Rente.

Der 1932 geborene Kläger bezieht eine Altersrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sowie eine so genannte Zusatzversorgung des Baugewerbes. Nachdem er zunächst bei der beklagten Krankenkasse freiwillig versichert war, gehört er seit dem 01. April 2002 der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) an. Anlässlich der hierdurch bedingten neuen Beitragsfestsetzung beantragte er, seine BfA-Rente nur in Höhe von 52,69 % bzw. dem Steuerrecht entsprechend in Höhe des Ertragsanteils für die Beitragsberechnung heranzuziehen. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom

---

11. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2002 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass bei versicherungspflichtigen Rentenbeziehern nach [§ 237 Satz 1 Nr. 1](#) des fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, zu denen nach [§ 228 Abs. 1 SGB V](#) u.a. das Altersruhegeld der BfA zähle, der Beitragsbemessung zur Krankenversicherung zugrunde gelegt werde. Unter Zahlbetrag der Rente sei dabei der unter Anwendung aller Versagens-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zur Auszahlung gelangende Betrag ohne die Kinderzuschüsse zu verstehen. Die Tatsache, dass die Rente steuerrechtlich lediglich mit dem Ertragsanteil zu berücksichtigen sei, sei hierbei ohne Bedeutung.

Mit seiner dagegen gerichteten Klage hat der Kläger begehrt, die Beitragsvereinnahmung auf den Teil der Rente zu beschränken (nach seinen Berechnungen: 71,5 %), für den als Arbeitslohn nicht bereits Krankenkassenbeiträge gezahlt worden seien. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 04. April 2003 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass das System der gesetzlichen Krankenversicherung auf dem Solidaritätsprinzip beruhe. Aus Gründen und im Interesse der sozialen Gerechtigkeit sei es zulässig, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten abzustellen. Renten beruhen auf höherem Einkommen und seien daher Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des pflichtversicherten Rentners. Es sei daher korrekt, den Zahlbetrag der Rente der Beitragsbemessung zugrunde zu legen.

Gegen dieses ihm am 20. Mai 2003 zugestellte Urteil richtet sich die von dem Kläger am 13. Juni 2003 eingelegte Berufung. Er meint, das erstinstanzliche Urteil ignoriere die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2002 [2 BvL 17/99](#) und vom 15. März 2000 [1 BvL 16/96](#) sowie [Art. 3](#) und [Art. 20 des Grundgesetzes \(GG\)](#). Dass Krankenversicherungsbeiträge nach dem Zahlbetrag der Renten zu bemessen seien, sei verfassungswidrig. Der Teil des Arbeitslohnes, der dem Arbeitnehmer zunächst vorenthalten und an die Rentenversicherung weitergeleitet, später dann aber als Teil der Rente wieder an ihn ausbezahlt werde, werde zweimal mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet. Dies sei nicht gerechtfertigt. Beiträge zur Krankenversicherung stellten de facto Steuern dar. Deshalb seien die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, nach denen Arbeitslohn nicht zweimal besteuert werden dürfe, auch auf Krankenversicherungsbeiträge zu übertragen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 04. April 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zur Beitragsbemessung lediglich 71,5 % seiner ihm von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährten Altersrente heranzuziehen.

Die Beklagte beantragt,

---

die Berufung zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuverweisen.

Sie h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lt das angegriffene Urteil f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r rechtm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schrifts<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tze nebst Anlagen sowie den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung geworden sind.

II.

Der Senat konnte <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die Berufung durch Beschluss entscheiden, weil er diese einstimmig f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r unbegr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet und eine m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndliche Verhandlung <sup>1</sup>/<sub>4</sub> anders als der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger <sup>1</sup>/<sub>4</sub> nicht f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r erforderlich h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>lt ([Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> SGG -). Die Beteiligten sind dazu vorher angeh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt worden.

Die Berufung ist zul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig, jedoch unbegr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet. Das erstinstanzliche Urteil bewertet die Sach- und Rechtslage zutreffend. Der Bescheid der Beklagten vom 11. Mai 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 2002 ist rechtm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ig und verletzt den Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger nicht in seinen Rechten. Zu Recht hat die Beklagte der Bemessung des von ihm zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrages den Zahlbetrag und nicht nur einen Ertragsanteil seiner Rente zugrunde gelegt.

Nach [Â§ 237 SGB V](#) wird bei versicherungspflichtigen Rentnern, zu denen der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger geh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt, der Beitragsbemessung der Zahlbetrag der Rente zugrunde gelegt. Die von dem Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Norm teilt der Senat nicht. Das Bundessozialgericht hat bereits in seinen Entscheidungen vom 21. Dezember 1993 ([12 RK 28/93, SozR 3-2500 Â§ 237 Nr. 3](#)) sowie vom 28. Januar 1999 ([B 12 KR 24/98 R, SozR 3-2500 Â§ 237 Nr. 7](#)) ausgef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, dass u.a. Renten einheitlich mit ihrem Bruttobetrag der Beitragsberechnung zugrunde gelegt w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rden, und das Beitragsrecht keinen Grundsatz kenne, wonach Eink<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nfte lediglich einmal beitragspflichtig sein d<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rften. Bereits zuvor hatte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 15. April 1986 ([1 BvR 1304/85, SozR 2200 Â§ 385 Nr. 15](#)) entschieden, dass die f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Bereich des Steuerrechts geltenden Grunds<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tze sich nicht auf das Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>bertragen lie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>en, da sich die generalisierende Beitragsbemessung in der Sozialversicherung grundlegend von der Ermittlung der individuellen Steuerschuld unterscheide, bei der gerade die besonderen Belastungen und Verh<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltnisse eines B<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rgers Ber<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cksichtigung f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nden. Diesen Auffassungen schlie<sup>1</sup>/<sub>4</sub>t sich der Senat an. Die von dem Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger angef<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts k<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nnen keine andere Entscheidung rechtfertigen. Auch wenn der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger den zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrag de facto als Steuer empfinden mag, stellt er rechtlich gesehen eine solche gerade nicht dar. Denn w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrend eine Steuer eine einmalige oder laufende Geldleistung ist, die keine Gegenleistung f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r eine besondere Leistung darstellt und die von einem <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur

---

Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knÄ¼pft, handelt es sich bei BeitrÄ¼gen um Geldleistungen, die dem Einzelnen im Hinblick auf eine besondere Gegenleistung des Beitragsberechtigten auferlegt werden. Schon vor diesem Hintergrund scheidet ein VerstoÄ¼ gegen den Gleichheitsgrundsatz aus, weil gerade nicht wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird. Dass [Art. 20 GG](#) verletzt sein kÄ¼nnte, ist bereits im Ansatz nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¼ 193 SGG](#) analog und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision nach [Ä¼ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.03.2005

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024